

Amtliche Bekanntmachung vom 19. Januar 2026

Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2025

Artikel I

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 1. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2024 <https://www.ptk-nrw.de/amtliche-bekanntmachungen>) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 9 ersetzt:

„(3) Im Zuständigkeitsbereich der Kammer können Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen für die Dauer eines Jahres auf Antrag akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, durchführende Personen und Art der Durchführung den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen. Veranstalter haben darzulegen, dass sie über einschlägige Erfahrungen in der Organisation, Durchführung und Evaluation von psychotherapeutischen Fortbildungsmaßnahmen verfügen und vor der Antragsstellung über einen Zeitraum von zwei Jahren an dem Akkreditierungsverfahren teilgenommen haben. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(4) Supervisorinnen und Supervisoren, Moderatorinnen und Moderatoren von Qualitätszirkeln sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Interventionsgruppen können für die Dauer von 5 Jahren akkreditiert werden. § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für die Anerkennung und Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung müssen folgende inhaltliche Kriterien erfüllt werden:

- a) Wissenschaftlichkeit der Inhalte
- b) Anwendbarkeit auf die berufliche Praxis (siehe Abs. 6)
- c) Wissenschaftliche Leitung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A bis C nach Anlage 2 (siehe Abs. 7)
- d) Qualifikation der Referentinnen und Referenten und Supervisorinnen und Supervisoren (siehe Abs. 8)
- e) Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden (siehe Abs. 8)
- f) Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges (siehe Abs. 9)

(6) Die Anwendbarkeit auf die berufliche Praxis gilt dann als gegeben, wenn sich die Fortbildung auf mindestens einen der folgenden Themenbereiche bezieht:

- a) Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von Störungen, bei denen psychotherapeutische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden indiziert sind;
 - b) Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
 - c) Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen zu neuen psychotherapeutischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und -verfahren;
 - d) Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen von psychotherapierelevanten Nachbarwissenschaften;
 - e) Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;
 - f) berufsrelevante Themenbereiche wie z.B. berufs- und/oder sozialrechtliche Fragestellungen, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements.
- (7) Die Fortbildungsmaßnahme ist wissenschaftlich durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie verantwortlich zu betreuen und zu leiten (Wissenschaftliche Leitung). Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten mit einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie können als Wissenschaftliche Leitung eingesetzt werden, sofern eine Fortbildungsmaßnahme den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie thematisiert. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Durchführung von Online-Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 5a entsprechend.
- (8) Die Qualifikation der Referentinnen und Referenten und Supervisorinnen und Supervisoren und die Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden gelten dann als gegeben, wenn die Anforderungskriterien nach Anlage 3 und die Kategorien nach Anlage 2 eingehalten werden. Bei bestimmten Veranstaltungen können Obergrenzen für die Teilnehmerzahl festgesetzt werden. Eine nach Anlage 3 Ziffer 1. Buchstabe A. fehlende Qualifikation von Referentinnen und Referenten kann durch die Wissenschaftliche Leitung ausgeglichen werden. Die Wissenschaftliche Leitung einer Veranstaltung kann gleichzeitig als Referent oder Referentin in derselben Veranstaltung eingesetzt werden.
- (9) Die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges gilt dann als gegeben, wenn ein individueller Teilnahmenachweis erbracht wird und eine Evaluation oder Lernerfolgskontrolle durchgeführt wurde. Evaluationen und Lernerfolgskontrollen sind fünf Jahre nach Durchführung der Fortbildungsveranstaltung aufzubewahren und auf Aufforderung der Kammer vorzulegen.“

b) Die bisherigen Absätze 7a bis 10 werden zu den Absätzen 10 bis 13.

2. In § 6 wird die Angabe „der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer“ durch die Angabe „dieser Fortbildungsordnung“ ersetzt.
3. In Anlage 2 der Fortbildungsordnung werden der Fortbildungsbereich I Buchstabe F und der Fortbildungsbereich I Buchstabe G durch den folgenden Fortbildungsbereich I Buchstabe F und den folgenden Fortbildungsbereich I Buchstabe G ersetzt:

Fortbildungsbereich (§ 3)	Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
I	F	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in einem Fortbildungszeitraum	Selbsterklärung
I	G	a) Autoren b) Referenten c) Qualitätszirkelmoderatoren	5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung (a) 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer (b+c)	Die maximale Punktzahl beträgt 50 Punkte in einem Fortbildungszeitraum	Literatur-, Programm-Nachweis“

4. In Anlage 3 Ziffer 1. Buchstabe A. wird die Angabe „§ 2 PsychThG“ durch die Angabe „§ 26 PsychThG“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (www.ptk-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. November 2025

Der Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Andreas P i c h l e r

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird im Internet auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (www.ptk-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und bekannt gemacht.
Düsseldorf, den 18. November 2025

Der Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Andreas P i c h l e r